

19. Kann die bei einem Eisenbahnunfalle verletzte Ehefrau wegen Aufhebung oder Minderung ihrer Erwerbsfähigkeit Schadenersatz von dem Betriebsunternehmer verlangen, wenn sie als Geschäftsgehilfin des Ehemannes thätig gewesen ist? Steht der § 211 A.L.R. II. 1 einem solchen Anspruche entgegen?

VL Civilsenat. Ur. v. 26. November 1900 i. S. E. (Rl.) w. preuß. Eisenbahnfiskus (Bekl.). Rep. VI. 268/00.

- I. Landgericht Hannover.
- II. Oberlandesgericht Celle.

Die Ehefrau des Klägers hatte in der Nacht vom 27./28. Februar 1897 auf dem Bahnhofe zu Herford einen Unfall erlitten, bei welchem ihr am rechten Fuße sämtliche Behen abgequetscht wurden und sie eine mit Rippenbrüchen verbundene Quetschung der Brust davontrug. Auch der Kläger, der seiner Frau zu Hilfe eilen wollte, erhielt verschiedene Verletzungen. Die Eisenbahnverwaltung erkannte ihre Haftung für den Unfall an sich an; es kam zwischen ihr und den Eheleuten E. ein Vergleich zustande, wonach sich die Eheleute für den dem Ehemanne durch seine Verletzung, Verminderung seiner Erwerbsfähigkeit, sowie durch Beschädigung von Sachen entstandenen Schaden, sodann für die erwachsenen Heilungskosten der Ehefrau mit dem Betrag von 2400 *M* abfinden ließen. Dagegen wurden in dem Vergleich den verletzten Eheleuten die Geltendmachung der vom Fiskus nicht anerkannten Ansprüche a) wegen Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit der Ehefrau, b) auf Entschädigung wegen „Verstümmelung“ derselben vorbehalten. Die letzteren Ansprüche machte der Kläger, welchem die Ehefrau ihre Rechte cediert hatte, klagend geltend; er verlangte zu

a) Ersatz des Schadens, welcher der Ehefrau aus dem Verluste ihrer Erwerbsfähigkeit in der Zeit vom 28. Februar 1897 bis zum 10. Oktober 1899 erwachsen sei, mit 3875 *M.* Die Klage wurde vom ersten Richter abgewiesen und die Berufung des Klägers vom Oberlandesgericht zurückgewiesen. Auf die Revision des Klägers ist das Berufungsurteil insoweit, als dadurch der Kläger mit dem Anspruch auf Schadenersatz wegen Erwerbsunfähigkeit der Ehefrau abgewiesen war, aufgehoben, und die Sache zu diesem Teil in die Instanz zurückverwiesen; im übrigen ist die Revision zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

... Der Schadenersatzanspruch, welchen der Kläger als Cessionar seiner Ehefrau wegen der durch den Unfall bewirkten Erwerbsunfähigkeit der letzteren geltend gemacht hat, ist von den Vorinstanzen aus dem Grunde abgewiesen, weil die Frau selbst durch die Einbuße an ihrer Erwerbsfähigkeit einen Vermögensschaden nicht erlitten habe. Der Kläger hat zur Klagebegründung vorgebracht: Die Ehefrau sei bis zum Tage des Unfalles in dem Schlächtereigefächte des Ehemannes thätig gewesen, habe insbesondere das Ladengeschäft besorgt, und außerdem habe sie dem Haushalte vorgestanden. Durch ihre zufolge des Unfalles eingetretene völlige Arbeitsunfähigkeit sei zunächst ihr selbst ein Vermögensnachteil entstanden. Der Kläger habe mit seiner Ehefrau im Jahre 1884 die provinzielle Gütergemeinschaft abgeschlossen (daß letzteres, und zwar rechtsgültig vor Eingehung der Ehe seitens der Eheleute geschehen ist, scheint außer Streit zu sein). Bei den Verhältnissen der Eheleute aber sei es etwas Selbstverständliches gewesen, daß die Frau im Geschäfte des Mannes mitarbeitete; ihre Arbeitskraft sei als Einlagekapital anzusehen, welches die eheliche Gemeinschaft erst lebensfähig mache; der Ausfall ihrer Arbeitskraft schädige die eheliche Gemeinschaft und damit auch die Frau als Teilhaberin derselben; dies mindestens indirekt dadurch, daß infolge des durch den Wegfall ihrer Arbeitskraft bedingten Rückganges des Wohlstandes ihr Mann nicht mehr in der Lage sei, sie in gleicher Weise wie bisher zu unterhalten. Aber auch abgesehen von ihrer ehelichen Mitarbeit sei für die Frau infolge des Unfalles eine nutz- und gewinnbringende Thätigkeit ausgeschlossen. Kläger würde ihr die Genehmigung zu einem selbständigen Gewerbe nicht versagt haben. Der Kläger hat den aus dem Verluste der Erwerbsfähigkeit der Frau

ihr entstandenen Schaden auf jährlich 1500 *M* beziffert, indem er noch behauptet, daß seit dem Unfall sein vorher ganz gut gehendes Geschäft sehr erheblich zurückgegangen sei. Über dieses Vorbringen ist dann auch in erster Instanz Beweis durch Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen erhoben worden.

Der erste Richter, dessen Begründung sich das Berufungsgericht im wesentlichen zu eigen macht, verneint eine Vermögensbenachteiligung der Ehefrau zufolge des Unfalles um deswillen: was sie als Hausfrau und Geschäftsgehilfin des Ehemannes erarbeitete, das habe sie nicht für sich, sondern nach § 211 A.L.R. II. 1 nur für den Ehemann erworben, welcher auch für die Lasten des Ehestandes aufzukommen und die Frau zu alimentieren habe. Das Landgericht lehnt hierbei die Auffassung ab, welche sich in dem Urteil des Reichsgerichtes,

Entsch. des R.G.'s in Civill. Bd. 35 S. 141 flg., vertreten finde, wonach schon die Verminderung der Arbeitsfähigkeit an sich einen Vermögensnachteil darstelle, und schließt sich den Urteilen des Reichsgerichtes in den Entsch. desselben in Civill. Bd. 39 S. 35 flg. und Bd. 42 S. 32 flg. an, indem es noch ausführt, es liege hier der Fall nicht vor, daß die verletzte Ehefrau eine selbständige Erwerbsthätigkeit hätte ausüben können; für die Zeit vom Unfall bis zum 10. Oktober 1899, für welche allein Ersatz gefordert wird, sei nichts dafür hervorgetreten, daß die Ehefrau des Klägers irgend etwas für sich erworben haben würde. Von der letzteren Annahme geht auch das Berufungsgericht aus: die Darstellung des Klägers lasse klar erkennen, daß — bis zum 10. Oktober 1899 wenigstens — eine erwerbende Thätigkeit seiner Ehefrau außerhalb seines Hauses und Erwerbsgeschäftes niemals verwirklicht oder auch nur in Betracht gezogen worden sei.

Der Standpunkt der Vorinstanzen ist also der, daß ein Ersatzanspruch der Ehefrau für die Beeinträchtigung ihrer Erwerbsfähigkeit, sofern sie diese nur im Hause und im Gewerbe des Ehemannes bethätigt hat, durch die Bestimmung des § 211 A.L.R. II. 1 unbedingt ausgeschlossen sei. Dem Ehemanne andererseits wird ein Ersatz wegen Ausfalles jenes Erwerbes der Ehefrau von dem Reichshaftpflichtgesetz nicht gewährt, und es wäre ihm ein Ersatzanspruch auch nach dem § 25 des preussischen Eisenbahngesetzes vom 3. November 1838 bezw. nach dem bisher geltenden bürgerlichen Recht — §§ 98 flg.

111 flg. N.L.R. I. 6, vgl. Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 3 S. 318 flg. — zu versagen gewesen. Dieses Ergebnis ließe sich als ein das Rechtsgefühl befriedigendes sicher nicht bezeichnen. Daß durch die eingetretene Erwerbsunfähigkeit der Ehefrau eine erhebliche Schädigung des vom Kläger betriebenen Erwerbsgeschäftes herbeigeführt worden sei, ist behauptet und als richtig zu unterstellen. Der Ehemann würde hierfür Ersatz nicht fordern dürfen, weil er nicht als der (durch den Unfall der Frau) Verletzte erschiene; die Frau selbst soll keine Entschädigung erhalten, weil sie keinen Vermögensnachteil erleide. Die Billigkeit spricht für eine Ausgleichung des durch den Ausfall der gewerblichen Beihilfe der Ehefrau entstandenen Schadens mittels Zulassung eines Ersatzanspruches, sei es der Ehefrau oder des zufolge Entgangs jener Dienste geschädigten Ehemannes. Dem letzteren Gesichtspunkte hat für das Gebiet des bürgerlichen Rechtes nunmehr der § 845 deutsch. B.G.B. Rechnung getragen.

Vgl. die Protokolle der Reichstagskommission zu § 829 der Reichstagsvorlage S. 2835 flg.

Wenn freilich ein Schadenersatz wegen der entgehenden häuslichen und gewerblichen Dienste der Ehefrau keinesfalls doppelt, einmal dem Manne und außerdem noch der Frau, zuerkannt werden dürfen (siehe auch das Urteil dieses Senates vom 26. November 1900 i. S. preuß. Eisenbahnfiskus v. K., Rep. VI 931/00)<sup>1</sup>, so erscheint es doch ebenso unbillig, daß der Schade überhaupt unersezt bleibt. Es fragt sich, ob man die letztere Konsequenz mit dem Vorderrichter als eine „mit der Tendenz des Haftpflichtgesetzes im Widerspruch stehende Lücke“ desselben hinzunehmen hat, oder ob nicht vielmehr auch auf dem Boden des genannten Gesetzes die Anerkennung eines Ersatzanspruches der verletzten Ehefrau sich rechtfertigen läßt. Und diese Frage darf im letzteren Sinne entschieden werden.

Der von der Revision vorgebrachte Grund zwar, daß der § 3 des Haftpflichtgesetzes im Zusammenhalt mit § 1 desselben Gesetzes bezüglich des Umfanges der Schadenersatzpflicht auszulegen sei, würde nicht weiter führen. Der § 1 statuiert den Grundsatz der Haftpflicht des Betriebsunternehmers, während alsdann in § 3 (und jetzt auch § 3a) der Umfang des zu leistenden Schadenersatzes speziell geregelt

<sup>1</sup> S. die folgende Nummer.

wird. Sodann könnten die Grundsätze, welche in dem Urteile des erkennenden Senates vom 29. April 1895, Rep. VI. 60/95,

Entsch. des R.G.'s in Civild. Bd. 35 S. 141 fig.,

für einen Fall der gemeinrechtlichen aquilischen Klage ausgesprochen sind, auf den gegenwärtigen Fall nicht unmittelbar Anwendung finden. Wenn in jenem Urteil gesagt ist, daß nach (heutigem) gemeinem Recht ein zu ersetzender Vermögensschade in der Verringerung der Erwerbsfähigkeit (der verletzten Ehefrau) als solcher zu erblicken sei, so müßte dieser Satz, wollte man ihn als Regelsatz zum Ausgangspunkt nehmen, doch für den Einzelfall bei Anwendung des Reichshaftpflichtgesetzes eine Einschränkung durch den weiteren Grundsatz erleiden, daß eine Entschädigung für Verlust oder Minderung der Erwerbsfähigkeit nicht abstrakt, sondern nur für den dem Verletzten nach seinen Lebens- und Erwerbsverhältnissen durch den Unfall wirklich entgehenden Erwerb gewährt wird. Der Ausfall von Diensten der Frau im Hause oder Geschäfte des Ehemannes hat übrigens bei jener früheren Entscheidung keine besondere Erörterung gefunden. Wohl aber handelt es sich auf der anderen Seite darum, bezüglich der Bedeutung des § 211 A.L.R. II. 1 für die zu entscheidende Frage zu den Urteilen des III. Civilsenates des Reichsgerichtes vom 9. April 1897 und vom 7. Oktober 1898,

Entsch. des R.G.'s in Civild. Bd. 39 S. 35 fig. und Bd. 42 S. 32 fig.,

Stellung zu nehmen. In dem ersterwähnten Urteil ist ausgeführt, daß nach dem Haftpflichtgesetz nur der durch die Entziehung der Arbeitskraft wirklich herbeigeführte Vermögensnachteil Ersatz finden solle; einen solchen Nachteil erleide die verletzte Ehefrau während der Dauer der Ehe „wenigstens der Regel nach“ um deswillen nicht, weil das, was sie durch ihre Thätigkeit in der Hauswirtschaft und im Geschäfte des Mannes erwirbt, nach § 211 a. a. O. lediglich dem letzteren zu gute komme. Die Verletzte war in jenem Fall die Ehefrau eines Rittergutsbesitzers, welche in Haus- und Gutswirtschaft mit thätig gewesen war. Die zweiterwähnte Entscheidung betraf den Haftpflichtanspruch einer Frau, welche als Kind verunglückt war und sich dann mit einem Arbeiter verheiratet hatte; in den Urteilsgründen ist gesagt: ob die in dem erwähnten früheren Urteil aufgestellten Rechtsgrundsätze ohne Einschränkung aufrecht zu erhalten seien, könne dahin-

gestellt bleiben, da gegenwärtig auch bei Aufrechthaltung jener Rechtsgrundsätze zu Gunsten der Klägerin zu entscheiden sei; denn hinsichtlich der Klägerin stehe keineswegs, wie in jenem Falle, fest, daß sie, falls sie den Unfall nicht erlitten, nur im Haushalt ihres Mannes thätig sein würde. Es wird weiterhin die Frage, ob die Ehefrau nach den Grundsätzen des Allgemeinen Landrechtes oder des Kurmärkischen Provinzialrechtes überhaupt nicht für sich erwerben könne, an der Hand der Entstehungsgeschichte des § 211 A.L.R. II. 1 verneint. Dabei wird auch der, für den damaligen Fall übrigens alsdann für bedeutungslos erachtete, Unterschied zwischen operae domesticae, d. h. der Thätigkeit der Frau im Hauswesen und als Gehilfin des Mannes in dessen Geschäft, und den operae artificiales oder industriales, d. h. jeder schaffenden Thätigkeit außerhalb des Haushaltes oder Gewerbes des Mannes, erörtert, und bemerkt, daß selbstverständlich die Möglichkeit eines eigenen direkten Erwerbes für die Frau nur in den letzteren Fällen bestehe. — An dieser Auffassung des im § 211 a. a. O. aufgestellten Satzes soll denn auch keineswegs gerüttelt werden. Allein damit ist die Frage, ob der verletzten Ehefrau durch den Wegfall ihrer Erwerbsthätigkeit im Hauswesen und insbesondere im Gewerbe des Mannes ein Vermögensnachteil möglicherweise erwachsen kann, noch nicht endgültig entschieden, und eine unbedingte Verneinung dieser Frage ist auch in den angeführten Urteilen des III. Senates nicht ausgesprochen. Allerdings muß, um eine Ersatzpflicht aus dem Haftpflichtgesetze zu begründen, eine Vermögensbeeinträchtigung auf Seiten des Verletzten, als Wirkung des Unfalles, vorliegen; eine solche muß aber, soweit es den Einfluß einer Aufhebung oder Minderung der Erwerbsfähigkeit anlangt, nicht notwendig durch den Ausfall eines Erwerbes herbeigeführt sein, welchen der Verletzte direkt und unmittelbar für sich selbst bezogen hätte. Der Begriff des Vermögensschadens schließt an sich auch den nur mittelbaren Schaden in sich. Wesentlich ist nur, ob die durch den Unfall herbeigeführte Erwerbsunfähigkeit einen nachteiligen Einfluß auf die Gesamtvermögenslage des Verletzten auszuüben vermag; wobei freilich, wie dem ersten Richter zuzugeben ist, ein Nachteil im bloß wirtschaftlichen Sinne nicht als gleichbedeutend mit einem Vermögensnachteil im Rechtsinne angesehen werden darf. Für die Beurteilung, ob der Vermögensstand der verletzten Ehefrau durch den Ausfall ihrer Er-

werbstätigkeit eine Beeinträchtigung erfahren habe, kann sodann allerdings das zwischen den Ehegatten im gegebenen Fall bestehende eheliche Güterrecht von Bedeutung sein. Aber es erscheint nicht gerechtfertigt, die Entscheidung der Frage ausschließlich in den formalen juristischen Bestimmungen des Eherechtes und ehelichen Güterrechtes über den Erwerb von Vermögensstücken seitens des einen und des anderen Ehegatten zu suchen, also je nachdem die verletzte Ehefrau zur fraglichen Zeit im Stande der Trennung der Güter, oder in allgemeiner, bezw. partikulärer Gütergemeinschaft lebt, schlechthin derselben dort einen Entschädigungsanspruch zu versagen und hier zu gewähren. Eine Rechtsanwendung in letzterem Sinne könnte, wenngleich dieselbe scheinbar einen rechtsgrundsätzlich fest bestimmten Maßstab in sich trüge, doch im praktischen Erfolg zur Ungleichheit und Unsicherheit führen, auch wenn man nicht, wie die Revision anregt, damit zu rechnen hat, daß der eheliche Güterstand jederzeit durch Vereinbarungen der Eheleute eine Änderung erleiden kann. Immer werden auch die konkreten Lebens- und Erwerbsverhältnisse in Betracht zu ziehen, und wird zu berücksichtigen sein, daß die Ehegatten, selbst wenn sie im Rechte der Gütertrennung, der Verwaltungsgemeinschaft, stehen, durch die vielfachen Beziehungen des gemeinschaftlichen Hauswesens und der ehemännlichen Verwaltung verknüpft sind, daß man insofern auch in diesem Fall von einem gemeinsamen Vermögensstand der beiden Ehegatten sprechen kann, dessen Veränderung möglicherweise den Stand des Sondervermögens der Frau zu beeinflussen vermag. Man mag hier an eine in der mehrerwähnten Entscheidung des Reichsgerichtes (Entsch. desselben in Civilf. Bd. 42 S. 37) enthaltene Erwägung anknüpfen: bei Arbeiterfamilien werde „die Arbeitskraft der Frau als dasjenige aufgefaßt, was von ihr in die Ehe eingebracht wird“. Kaum anders verhält sich dies bei Familien kleinerer Handwerker von der gewerblichen Stellung des Klägers im gegenwärtigen Fall. In den Kreisen und unter den Lebensverhältnissen aber, wo die Frau im Erwerbsgeschäfte des Ehemannes mitthätig zu sein pflegt, bedeutet ihre Arbeitskraft ein produktives Weibringen, der Ausfall derselben eine Einbuße in vermögensrechtlicher Beziehung, sofern die Ehefrau dadurch außer Stand gesetzt wurde, so wie sonst dem gemeinsamen Hausstande durch ihre Arbeit Vermögenswerte zu schaffen. Wenn auch die Erträgnisse dieser Arbeit nach formellem Rechte dem Ehemanne

erworben werden, so ist es doch nach der geltenden Lebensauffassung nicht der Ehemann allein, dem ein solcher Schade erwächst, sind es vielmehr die beiden Ehegatten, deren Vermögensstand unter dem Ausfall der Erwerbsthätigkeit notleidet. Diese Auffassung würde sich praktisch wohl geltend machen, falls es sich um die Abschätzung des Gesamtvermögens einer erwerbsunfähig gewordenen Ehefrau für die Zeit vor dem Unfall im Vergleich zu dem nunmehrigen Stand handeln sollte, und dieselbe ermangelt auch nicht der juristischen Berechtigung.

Die Erträgnisse der gewerblichen Beihilfe der Ehefrau bilden einen Teil der Einkünfte, aus denen der Ehemann den Unterhalt der Familie und namentlich auch der Ehefrau zu bestreiten hat. Sind die Ehegatten bezüglich des Lebensbedarfes auf ihren beiderseitigen oder gemeinsamen Arbeitsverdienst angewiesen, und tritt nun infolge der Erwerbsunfähigkeit der Ehefrau eine erhebliche Schwänerung des Geschäftsverdienstes ein, so wird das regelmäßig eine Beeinträchtigung des Unterhaltes für die Ehefrau mit sich bringen. Dieselbe ist in dem Maße ihres Unterhaltsanspruches auch rechtlich von den dem Ehemanne hierfür zu Gebote stehenden Mitteln abhängig; so muß sie sich nach § 186 A.L.R. II. 1 mit dem notdürftigen Unterhalt begnügen, wenn der Ehemann ihr den standesgemäßen nicht verschaffen kann. Ein Vermögensnachteil kann, wenn auch nicht in der geringeren Lebensführung an sich, so doch darin für die Ehefrau enthalten sein, daß eine vom Gesetze zu ihrem Unterhalt bestimmte Quelle teilweise versiegt. Es ist sodann denkbar, daß ohne den Ausfall der gewerblichen Mitthätigkeit der Frau Ersparnisse gemacht worden wären, welche mittelbar dem Vermögen der Ehefrau mit zu gute kommen konnten, daß die gesamten Einkünfte beider Ehegatten unter den jetzigen Verhältnissen zum Unterhalte der Familie verbraucht werden müssen, während ohne den Unfall Ersparnisse der Frau von den Einkünften des vorbehaltenen Vermögens (§§ 217 flg. A.L.R. II. 1) hätten erzielt werden können. Noch käme möglicherweise in Betracht, daß im Falle einer Verarmung des Ehemannes die Rechte der Frau auf Sicherstellung oder Rückforderung ihres Eingebrauchten (§§ 254 flg. A.L.R. II. 1) gefährdet, ihre Vermögenslage insofern mit Rücksicht auf eine künftige Auseinandersetzung zwischen den Ehegatten — auch abgesehen von den erbrechtlichen Ansprüchen an das Vermögen des



Ehemannes — ungünstiger gestaltet wird. Überall stände eine Verschlimmerung der finanziellen Lage der Ehefrau in Frage.

Ob und inwieweit derartige Momente einer Vermögensbenachteiligung im gegenwärtigen Falle auf Seiten der Ehefrau des Klägers tatsächlich zutreffen, läßt sich von hier aus nicht beurteilen; es handelt sich im vorliegenden Rechtsstreite um einen bestimmten vergangenen Zeitraum, für welchen Schadenersatz beansprucht wird, und es mag in solchem Falle der ziffermäßige Nachweis eines der Ehefrau entstandenen Schadens schwerlich zu führen sein. Indessen ist für eine Schadensfeststellung durch die Vorschrift des § 287 C.P.D. dem freien richterlichen Ermessen der weiteste Raum gelassen. Und der Vorderrichter durfte nicht schon aus dem von ihm angeführten Grunde prinzipiell einen Erfahsanspruch der Ehefrau des Klägers versagen. Wie sich aus der obigen Darlegung ergibt, liegt ein Anlaß, gemäß § 137 G.R.G. die Entscheidung der vereinigten Civilsenate einzuholen, nicht vor.“ . . .